



Stellungnahme zum Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetz und zur Änderung weiterer Gesetze hier: Änderung des § 7 Abs. 4 Telemediengesetz

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga in Deutschland. Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des DFL e.V. und führt satzungsgemäß das operative Geschäft des DFL e.V. Die DFL ist satzungsgemäß für die Organisation des Spielbetriebs und die Vermarktung der sich aus der Bundesliga und der 2. Bundesliga ergebenden Rechte verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die DFL bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des TMG und zur Änderung weiterer Gesetze. Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2019 mit dem dort beigefügten Referentenentwurf (RefE).

Zum RefE nimmt die DFL im Hinblick auf Nummer 10 der dort vorgeschlagenen Änderung von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG Stellung.

Unsere Stellungnahme fassen wir wie folgt zusammen:

- Die DFL begrüßt die Änderung von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG und die damit verbundene Klarstellung der Anspruchsgrundlage für Sperransprüche gegen Zugangsprovider in Deutschland. Sperrverfahren gegen Zugangsprovider sind ein wesentliches Mittel, um illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga einzudämmen, die enorme wirtschaftliche Schäden verursachen (siehe hierzu nachstehend unter Ziffer 1.).
- Zusätzlich muss aus Sicht der DFL allerdings zugleich auch § 7 Abs. 4 S. 3 TMG geändert werden, damit sich an der aktuellen Rechtslage im Hinblick auf die Erstattung von Anwaltskosten nichts ändert (siehe hierzu nachstehend unter Ziffer 2.).





1. Änderung des § 7 Abs. 4 S. 1 TMG wird ausdrücklich begrüßt – Sperransprüche sind wichtiges Instrument des Rechtsschutzes gegen illegale Live-Streams

Nr. 10 des RefE schlägt folgende Änderung vor:

„In § 7 Abs. 4 S. 1 wird nach den Worten ‚eines anderen zu verletzen‘ ein Komma eingefügt und nach Angabe ‚§ 8‘ die Angabe ‚Abs. 3‘ gestrichen“.

Daraus würde sich folgender Wortlaut von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG ergeben (Änderungen markiert):

„Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelpfen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 ~~Abs. 3~~ die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern“.

Die Begründung des RefE zu Nr. 10 (Seite 32) verweist hierzu darauf, dass der BGH in der Entscheidung *Dead Island* (vom 26. Juli 2018, I ZR 64/17) die Anwendbarkeit des Sperranspruchs nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG durch analoge Anwendung auch auf Diensteanbieter erstreckt hat, die Nutzern einen drahtgebundenen Internetzugang zur Verfügung stellen. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nach der Begründung des RefE zu Nr. 10 ist es, dafür zu sorgen, dass Diensteanbieter zukünftig in direkter Anwendung des § 7 Abs. 4 S. 1 TMG zu Sperrungen verpflichtet werden können.

Die DFL begrüßt und unterstützt nachdrücklich diesen Änderungsvorschlag.

Die DFL ist zum Schutz der von ihr wahrgenommenen audiovisuellen Medienrechten an Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga zwingend darauf angewiesen, Sperransprüche auf rechtssicherer Grundlage zu stellen.



Es muss nämlich leider festgestellt werden, dass trotz der immensen Anstrengungen, die die DFL und ihre Medienpartner im Bereich der Maßnahmen gegen die sog. *Digital Piraterie* unternehmen, von Saison zu Saison die Zahl illegaler Live-Streams der Bundesliga und 2. Bundesliga zunimmt. An jedem Spieltag der abgelaufenen Saison 2018/2019 waren beispielsweise durchschnittlich 3.000 illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga über das Internet verfügbar. Die „Fernsehpirateriestudie 2018“ des VAUNet spricht von 2 Millionen Personen, die regelmäßig illegale Live-TV-Angebote konsumieren. Fast 50% davon sind Live-Inhalte aus dem Bereich Fußball. Illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden also massenhaft genutzt.

Das bedroht die legale Ausübung der Rechte der DFL und ihrer Medienpartner nachhaltig. Illegale Live-Streams gefährden Geschäftsmodelle und Strukturen, die einer qualitativ hochwertigen Live-Berichterstattung über die Bundesliga zugrunde liegen. Sie gefährden damit nicht zuletzt auch die in diesem Zusammenhang stehenden Arbeitsplätze in Deutschland. Die DFL und somit nicht zuletzt die Clubs, an die etwa 93% der Erlöse aus der Vermarktung der audiovisuellen Medienrechte der Spiele ausgekehrt werden, ebenso wie die Medienpartner der DFL erleiden dabei wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe. Die „Fernsehpirateriestudie 2018“ des VAUNet beziffert die Schäden durch illegale Live-Streams auf insgesamt EUR 430 Millionen pro Jahr; wie erwähnt hat Fußball daran einen Anteil von fast 50%. Auch dem Fiskus entgehen entsprechend Steuereinnahmen in Millionenhöhe.

Die DFL ist keineswegs untätig. Im Gegenteil, es werden massive Anstrengungen unternommen, um gegen illegale Live-Streams vorzugehen. Jedoch ist festzustellen, dass die Verfolgung von Rechtsverletzungen in Form von illegalen Live-Streams mit den vorhandenen straf- und zivilrechtlichen Mitteln zunehmend an Grenzen stößt:

- Der Uploader, der illegale Live-Streams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga in das Internet stellt, macht sich schon aus Urheberrecht strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Leider ist ein strafrechtliches Vorgehen gegen diese eigentliche Quelle des illegalen Live-Streams im Regelfall unmöglich; dies gilt nicht zuletzt angesichts der Anonymisierungsmöglichkeiten, die das Internet bietet.



- Zivilrechtlich verfolgt die DFL deshalb insbesondere Provider, die illegale Live-Streams beim Upload vermitteln. Das sind insbesondere Provider, die illegale Live-Streams hosten (sogenannte Upstreamprovider). Gerichte haben auf unseren Antrag hin in verschiedenen Fällen auch schon Unterlassungsverfügungen gegen Upstreamprovider erlassen (siehe zum Beispiel LG Frankfurt/Main vom 23. Juni 2015, 2-03 O 261/15 = ZUM 2016, 67). Solche Maßnahmen stoßen allerdings vermehrt an Grenzen, weil die Verletzer regelmäßig, wenn Provider innerhalb der EU durch uns notifiziert werden, auf Provider außerhalb der EU ausweichen. Gegen solche Provider, die etwa auf den Seychellen oder in der Ukraine beheimatet sind, ist ein Vorgehen in der Praxis vollkommen aussichtslos. Deshalb bleibt Woche für Woche ein Großteil der illegalen Live-Streams während der Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga online und damit für jedermann zugänglich.

Aus Sicht der DFL müssen vor diesem Hintergrund auch Sperransprüche gegen die Zugangsprovider der Streaming-Empfänger zum festen Bestandteil des Instrumentariums der Rechteinhaber für eine effiziente Rechtsverfolgung gehören. Sperransprüche gegen Zugangsprovider der Streaming-Empfänger sind oftmals das letzte Mittel, wenn – wie vorstehend beschrieben mittlerweile regelmäßig – ein Vorgehen gegen den eigentlichen Verletzer oder seine technischen Dienstleister nicht möglich ist.

Solche Sperransprüche können beispielsweise dazu verhelfen, Webseiten zu sperren, die sich auf die Verlinkung auf illegale Live-Streams spezialisiert haben und massenhaft Nutzer erreichen. Die Effektivität von Websitesperren wird dabei auch nicht durch die technische Möglichkeit der Umgehung ausgeschlossen. Aus der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten lässt sich vielmehr Gegenteiliges schließen. DNS-Sperren führen hier zu einer Reduzierung des Besuches solcher Seiten um über 70%. Dies belegen Beispiele aus Portugal (http://www.incoprop.com/case_studies_reports_categories/site-blocking-efficacy-portugal/, abgerufen am 19.08.2019) oder Großbritannien (siehe British High Court GRUR 2015, 178 Tz. 218 ff. – *Cartier v. British Sky; Rosati* JIPL&P 2017, 338, 343 m. Fn. 73; *Müller* MMR 2019, 426, 429).

Das Unionsrecht gewährt auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 3 Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) Sperransprüche von





Rechteinhabern aus Urheberrechten und Leistungsschutzrechten. Hiernach sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Rechteinhabern die Möglichkeit zu gewähren, eine Anordnung gegen Intermediäre beantragen zu können, deren Dienste von einem Dritten in Anspruch genommen werden, um geistige Eigentumsrechte zu verletzen. Dabei gehören insbesondere Zugangsprovider zu den Intermediären (Vermittlern), die von Artikel 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie erfasst werden (EuGH GRUR 2014, 468 Tz. 37 – *UPC Telekabel/Constantin*). Insofern ist es bereits unionsrechtlich geboten, dass Deutschland Sperransprüche für Rechteinhaber aus Urheberrechten und Leistungsschutzrechten gewährt (BGH GRUR 2018, 1044 Tz. 49 – *Dead Island*).

Nach dem aktuellen Wortlaut der §§ 7, 8 TMG bestehen jedoch nach deutschem Recht solche Sperransprüche nur gegen WLAN-Provider im Sinne von § 8 Abs. 3 TMG, nicht jedoch gegen sonstige Zugangsprovider. Der Wortlaut von § 8 Abs. 1 S. 2 TMG schließt nämlich sämtliche Ansprüche gegen Zugangsprovider aus (auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche), während § 7 Abs. 4 S. 1 TMG nur gegen WLAN-Provider Sperransprüche zulässt.

Die DFL begrüßt es vor diesem Hintergrund sehr, dass der RefE mit der ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie in § 7 Abs. 4 S. 1 TMG nunmehr die erforderliche Klarheit schafft. Dies erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Mit der vorgeschlagenen Streichung des Verweises auf § 8 „Abs. 3“ wird es zukünftig nicht mehr erforderlich sein, im Wege der bloß analogen Anwendung im Hinblick auf Sperransprüche gegen allgemeine Zugangsprovider vorzugehen. Vielmehr kommt es endlich zu einer ausdrücklichen Grundsatzentscheidung des deutschen Gesetzgebers, Artikel 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie im Hinblick auf allgemeine Zugangsprovider, die nicht WLAN-Provider sind, in deutsches Recht umzusetzen.

Solche Umsetzungsnormen haben alle wichtigen anderen EU-Staaten bereits. Auf dieser Basis hat sich in anderen EU-Staaten eine mittlerweile fest etablierte Praxis entwickelt, Webseiten mit urheberrechtlich illegalem Geschäftsmodell zu sperren (Überblick bei *Müller MMR 2019, 426, 427*). Speziell zur Bekämpfung illegaler Live-Streams kann insofern beispielhaft auf die britische Praxis verwiesen werden, wo Sperranordnungen gegen Zugangsprovider der Streaming-Empfänger für einen effizienten Schutz der britischen



Fußball-Liga *Premier League* vor rechtswidrigen Live-Streams von Fußballspielen seit längerer Zeit mit beachtlichen Ergebnissen vorgehen sind.

Auch Deutschland braucht deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung für Sperransprüche von Rechteinhabern gegen Zugangsprovider. Solche Sperransprüche gegen Streaming-Empfänger sind zwingend zum Schutz der audiovisuellen Medienrechte der DFL, die jedes Wochenende massenhaft im Internet durch illegale Live-Streams verletzt werden.

2. Weitere Änderung des § 7 Abs. 4 S. 3, um geltende Rechtslage bei Gerichts- und Anwaltskosten zu erhalten

Angesichts der äußerst begrüßenswerten Änderung des § 7 Abs. 4 S. 1 TMG möchte die DFL die Gelegenheit nutzen und darauf aufmerksam machen, dass die geltende Rechtslage im Hinblick auf die Kostenregelung in § 7 Abs. 4 S. 3 TMG unverändert bleiben muss. Bei Änderung von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG würde es zu einer automatischen Änderung von § 7 Abs. 4 S. 3 TMG mit der Folge kommen, dass die dortige Kostenregelung nicht nur für WLAN-Provider, sondern zukünftig auch für alle anderen Zugangsprovider gelten würde.

Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 4 S. 3 TMG lautet wie folgt:

„Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruches nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 S. 3 nicht.“

Diese Regelung sollte (allein) WLAN-Provider privilegieren, damit sie nicht auf Erstattung der vorgerichtlichen Kosten (Abmahnkosten) und der außergerichtlichen Kosten (Anwaltsgebühren im Gerichtsverfahren) haften. Dies ergibt sich klar aus dem Regierungsentwurf zur 3. TMG-Novelle, BT DS 18/12202, Seite 13. Die Kostenregelung ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers der 3. TMG-Novelle eindeutig auf WLAN-Provider beschränkt.

Aus Sicht der DFL bedeutet die nach dem BGH vorzunehmende analoge Anwendung von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG auf Sperransprüche gegen





allgemeine Zugangsprovider gerade nicht, dass auch die vorgenannte Kostenregelung des § 7 Abs. 4 S. 3 TMG analog angewendet werden kann. Vielmehr bezog sich die analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG nur auf dessen Satz 1. Dies ergibt sich auch aus dem unionsrechtlichen Hintergrund der analogen Anwendung von § 7 Abs. 4 S. 1 TMG. Nur im Hinblick auf dessen Satz 1 bestand ein Bedürfnis der richtlinienkonformen Auslegung deutschen Rechts. Für Satz 3 von § 7 Abs. 4 TMG gilt das offensichtlich nicht, weil Artikel 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie keine Kostenregelung vorgibt. Die unionsrechtliche Vorgabe für die Kostenregelung ergibt sich vielmehr aus Artikel 14 Durchsetzungsrichtlinie. Danach müssen die Mitgliedsstaaten für die im Gerichtsprozess unterlegene Partei eine Kostentragungspflicht vorsehen. Damit begegnet § 7 Abs. 4 S. 3 TMG durchgreifenden unionsrechtlichen Bedenken aus Artikel 14 Durchsetzungsrichtlinie (*Spindler NJW 2017, 2305, 2308; Jan Bernd Nordemann GRUR 2018, 1016, 1020*). Auch deshalb darf es nicht zu einer automatischen Erstreckung der derzeitigen Kostenregelung in Satz 3 von § 7 Abs. 4 TMG auf Sperransprüche gegen allgemeine Zugangsprovider nach Satz 1 von § 7 Abs. 4 TMG kommen.

Die DFL schlägt daher vor, durch die Änderung von § 7 Abs 4 S. 1 TMG nicht automatisch eine unionsrechtswidrige Kostenregelung in Satz 3 zu schaffen, sondern § 7 Abs. 4 S. 3 TMG wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

„Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruches nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 S. 3 nicht.“

Die DFL bittet deshalb darum, die Kostenregelung in Satz 3 neuzufassen, damit die – sehr zu begrüßende – Neuregelung in Satz 1 nicht unbeabsichtigt die geltende Rechtslage bei den Kosten ändert.
